



Amtsblatt für Brandenburg

31. Jahrgang

Potsdam, den 18. März 2020

Nummer 11

| Inhalt | Seite |
|---|-------|
| BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN | |
| Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur | |
| Haushaltssatzung der Stiftung für das sorbische Volk für das Jahr 2020 | 243 |
| Góspodařske wustawki Załožby za serbski lud za lěto 2020 | 244 |
| Landesamt für Umwelt | |
| Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage in 15913 Märkische Heide OT Klein Leine . . . | 245 |
| Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Feuerverzinkungsanlage in 01983 Großräschen . | 246 |
| Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Windenergieanlage in 16928 Groß Pankow . . . | 247 |
| Genehmigung für die wesentliche Änderung eines Industriekraftwerkes in 15890 Eisenhüttenstadt . | 247 |
| Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biomethananlage in 16303 Schwedt/Oder | 248 |
| BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE | |
| Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Luckau | |
| Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Waldumwandlung | 249 |
| Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin | |
| Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung | 249 |
| Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung | 250 |

| Inhalt | Seite |
|---|-------|
| BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS | |
| Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming | |
| Einladung zur 2. Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming | 251 |
| Aufstellungsbeschluss für den Sachlichen Teilregionalplan Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“ - Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen von der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“ berührten öffentlichen Stellen | 252 |
| BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE | |
| Zwangsversteigerungssachen | 253 |
| Güterrechtsregistersachen | 254 |
| SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN | |
| Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen | 254 |
| NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN | |
| Gläubigeraufrufe | 254 |

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Haushaltssatzung der Stiftung für das sorbische Volk für das Jahr 2020

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur
Vom 26. Februar 2020

Der Stiftungsrat der Stiftung für das sorbische Volk hat am 11. Dezember 2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen, die nachfolgend bekannt gemacht wird.

Haushaltssatzung der Stiftung für das sorbische Volk für das Jahr 2020

Vom 11. Dezember 2019

Entsprechend dem Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Errichtung der „Stiftung für das sorbische Volk“ vom 28. August 1998 (SächsGVBl. S. 630), der Satzung der Stiftung für das sorbische Volk (SächsABl. AAz. 2017 S. A 430) und in entsprechender Anwendung des § 1 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, beschließt der Stiftungsrat am 11. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020.

§ 1

Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung für das sorbische Volk im Jahr 2020 werden auf 20 770 000 Euro festgesetzt.

§ 2

Die Stiftung für das sorbische Volk erhält Zuschüsse vom

| | | |
|----------------------------|-------------|------------------|
| Bund | in Höhe von | 9 300 000 Euro, |
| Freistaat Sachsen | in Höhe von | 6 200 000 Euro, |
| Land Brandenburg | in Höhe von | 3 100 000 Euro, |
| Gesamtbetrag der Zuschüsse | | 18 600 000 Euro. |

Darüber hinaus zusätzlich Zuschüsse für die Deckung von Personalmehrausgaben vom

| | | |
|-------------------|-------------|--------------|
| Bund | in Höhe von | 15 000 Euro, |
| Freistaat Sachsen | in Höhe von | 10 700 Euro |

und für das Projekt „Sorbische Sprache in den neuen elektronischen Medien“ vom

| | | |
|-------------------|-------------|---------------|
| Bund | in Höhe von | 453 000 Euro, |
| Freistaat Sachsen | in Höhe von | 250 000 Euro, |
| Land Brandenburg | in Höhe von | 65 000 Euro |

und für das Förderprojekt „Europeada 2020“ vom

| | | |
|------|-------------|--------------|
| Bund | in Höhe von | 90 000 Euro. |
|------|-------------|--------------|

§ 3

Zur Finanzierung der Ausgaben werden weiterhin eingesetzt:

| | | |
|---|-------------|-----------------|
| - Zinseinnahmen aus dem Inland | in Höhe von | 13 000 Euro, |
| - sonstige Verwaltungseinnahmen | in Höhe von | 189 800 Euro, |
| - Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage | in Höhe von | 1 083 551 Euro. |

§ 4

Betriebsmittelrücklage zur Finanzierung

| | | |
|---------------------------------|-------------|---------|
| von Ausgaben in den Folgejahren | in Höhe von | 0 Euro. |
|---------------------------------|-------------|---------|

§ 5

Stellenplan 2020

| Titel | Bezeichnung | Entgeltgruppe | Stellen | | |
|---------------------|----------------|---------------|------------------|----|------------------|
| 428 01 | Beschäftigte | AT | 1 | | |
| | | 14 | 2 | | |
| | | 13 | 1 | | |
| | | 11 | 1 | | |
| | | 10 | 1 | | |
| | | 9 | 8 | | |
| | | 8 | 3,5 ¹ | | |
| | | 5 | 1 | | |
| | | 428 60 | Beschäftigte | 10 | 1 |
| | | | | 8 | 0 ¹ |
| 6 | 0 ² | | | | |
| 4 | 3 | | | | |
| 428 70 | Beschäftigte | | | 8 | 3,5 ¹ |
| 428 80 | Beschäftigte | 9 | 1 | | |
| 428 99 | Beschäftigte | 6 | 1 ² | | |
| 428 21 | Azubi | | 1 | | |
| Personalsoll gesamt | | | 29 | | |

¹ 1,0 VZÄ umgesetzt von 428 60 nach 428 01; 0,25 VZÄ umgesetzt von 428 70 nach 428 01

² 1,0 VZÄ umgesetzt von 428 60 nach 428 99

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

§ 3

Bautzen, den 11. Dezember 2019

Stiftung für das sorbische Volk
Schenk
Vorsitzende des Stiftungsrates

K financěrowanjeju wudankow zasajźiju se mimo togo:

| | | |
|----------------------------------|------------------|-----------------|
| nabranks z dani w tukraju | we wusokosći wót | 13 000 euro, |
| dalšne zastojanske nabranki | we wusokosći wót | 189 800 euro, |
| braše rezerwy zawodowych srědkow | we wusokosći wót | 1 083 551 euro. |

§ 4

Góspodařske wustawki Załožby za serbski lud za lěto 2020

Wót 11. decembra 2019

Rezerwa zawodowych srědkow k financěrowanjeju

| | | |
|------------------------------|--------------|---------|
| wudankow w naslědnych lětach | we wusokosći | 0 euro. |
|------------------------------|--------------|---------|

Wótpowědujucy Statnemu dogronoju mjazy Krajom Bramborska a Lichotnym statom Sakska wó wótwórjenju „Załožby za serbski lud“ z dnja 28. awgusta 1998 (SächsGVBl. b. 630), wustawkam Załožby za serbski lud (SächsABl. AAz. 2017 b. A 430) a we wótpowědujucem nałożowanju § 1 Sakskego góspodařskego pórěda w dnja 10. apryla 2001 wózwajonej wersiji (SächsGVBl. b. 153), kótaraz bu slědny raz pšez artiki 1 kazni z dnja 14. decembra 2018 (SächsGVBl. b. 782) změnjona, wobzamknjo Založbowa rada dnja 11.12.2019 slědujuce góspodařske wustawki za góspodařske lěto 2020.

§ 1

Nabranks a wudanks Založby za serbski lud w lěše 2020 póstajiju se na 20 770 000 euro.

§ 2

Založba za serbski lud dostanjo pšiplašonki wót

| | | |
|----------------------------|------------------|------------------|
| Zwězka | we wusokosći wót | 9 300 000 euro, |
| Lichotnego stata Sakska | we wusokosći wót | 6 200 000 euro, |
| Kraja Bramborska | we wusokosći wót | 3 100 000 euro, |
| cełkowna suma pšiplašonkow | | 18 600 000 euro. |

Mimo togo pšidatnje pšiplašonki za financěrowanje wušych personalnych wudankow wót

| | | |
|-------------------------|------------------|--------------|
| Zwězka | we wusokosći wót | 15 000 euro, |
| Lichotnego stata Sakska | we wusokosći wót | 10 700 euro |

a za projekt „Serbska rěc w nowych elektroniskich medijach“ wót

| | | |
|-------------------------|------------------|---------------|
| Zwězka | we wusokosći wót | 453 000 euro, |
| Lichotnego stata Sakska | we wusokosći wót | 250 000 euro, |
| Kraja Bramborska | we wusokosći wót | 65 000 euro |

a za spěchowański projekt „Europeada 2020“ wót

| | | |
|--------|------------------|--------------|
| Zwězka | we wusokosći wót | 90 000 euro. |
|--------|------------------|--------------|

§ 5

Plan žělowych městnow 2020

| titel | pomjenjenje | mytowa kupka | městna | | |
|-------------------|-------------|--------------|------------------|----|----------------|
| 428 01 | pšistajone | AT | 1 | | |
| | | 14 | 2 | | |
| | | 13 | 1 | | |
| | | 11 | 1 | | |
| | | 10 | 1 | | |
| | | 9 | 8 | | |
| | | 8 | 3,5 ¹ | | |
| | | 5 | 1 | | |
| | | 428 60 | pšistajone | 10 | 1 |
| | | | | 8 | 0 ¹ |
| | | 6 | 0 ² | | |
| | | 4 | 3 | | |
| 428 70 | pšistajone | 8 | 3,5 ¹ | | |
| 428 80 | pšistajone | 9 | 1 | | |
| 428 99 | pšistajone | 6 | 1 ² | | |
| 428 21 | wuknjeńc | | 1 | | |
| cełkowny personal | | | 29 | | |

Góspodařske wustawki plaše wót 1. januara 2020.

Budyšyn, dnja 11. decembra 2019

Založba za serbski lud
Šenkec
pšedsedařka Založboweje rady

¹ 1,0 personalne městno pšepoložene z titula 428 60 do titula 428 01; 0,25 personalne městno pšepoložene z titula 428 70 do titula 428 01

² 1,0 personalne městno pšepoložene z titula 428 60 do titula 428 99

Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage in 15913 Märkische Heide OT Klein Leine

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 17. März 2020

Die Firma Vergil ApS & Co. KG, Industriestraße 22 in 25813 Husum beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in 15913 Märkische Heide OT Klein Leine auf dem Grundstück in der Gemarkung Klein Leine, Flur 2, Flurstück 718 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage des Typs Vestas V-136 mit einem Rotordurchmesser von 136 m und einer Nabenhöhe von 166 m und einer Gesamthöhe von 237 m zuzüglich 3 m Fundamenterhöhung. Die Leistung soll 3,45 MW betragen. Das Vorhaben umfasst weiterhin die Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen zur Windkraftanlage sowie die zeitweilige beziehungsweise dauerhafte Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.3 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im 3. Quartal 2021 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 25. März 2020 bis einschließlich 24. April 2020** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und in der Gemeinde Märkische Heide, Bauamt, Schlossstraße 13 A, 15913 Märkische Heide OT Groß Leuthen ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schatten, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht:

<https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 25. März 2020 bis einschließlich 25. Mai 2020** unter Angabe der **Vorhaben-ID 50.035.00/19/1.6.2V/T12** elektronisch an die E-Mail-Adresse T12@lfu.brandenburg.de oder schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder in der Gemeinde Märkische Heide, Bauamt, Schlossstraße 13 A, 15913 Märkische Heide OT Groß Leuthen erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 1. Juli 2020 um 10 Uhr im Gemeinderaum Groß Leine, Gartengasse 8 in 15913 Märkische Heide OT Groß Leine**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Feuerverzinkungsanlage in 01983 Großräschen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 17. März 2020

Der Firma Voigt & Schweitzer Lausitz GmbH & Co. KG, Robert-Voigt-Straße 10 in 01983 Großräschen wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in der Gemarkung Großräschen, Flur 7, Flurstück 235 eine Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen (Feuerverzinkungsanlage) durch eine Erhöhung der Verarbeitungskapazität von 3,5 Tonnen pro Stunde (t/h) Rohstahl auf zukünftig 11 t/h wesentlich zu ändern und geändert zu betreiben.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt und sie umfasst nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Antragsunterlagen lagen im Zeitraum vom 24. Januar 2018 bis einschließlich 23. Februar 2018 zur Einsichtnahme aus. Während der Einwendungsfrist vom 24. Januar 2018 bis einschließlich 23. März 2018 wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Der Erörterungstermin konnte daher entfallen.

Geltende BVT-Merkblätter für den Industriezweig Stahlverarbeitung, Teil C: Stückgutverzinkung, sind berücksichtigt worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom **19. März 2020 bis einschließlich 1. April 2020** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und in der Stadtverwaltung Großräschen im Bauamt, Raum 2, Callauer Straße 27 in 01983 Großräschen aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite veröffentlicht:

<https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued>.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Windenergieanlage in 16928 Groß Pankow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 17. März 2020

Der Firma Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5 in 28359 Bremen wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt, eine Windenergieanlage in 16928 Groß Pankow, Gemarkung Klein Woltersdorf, Flur 3, Flurstücke 60, 62, 64 und 65 wesentlich zu ändern. Das Vorhaben umfasst die Änderung des ursprünglich genehmigten Anlagentyps Senvion 4.2 M140 in den Anlagentyp Nordex N149. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG auch die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO). Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung wurde angeordnet.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 19. März 2020 bis einschließlich 1. April 2020** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigung für die wesentliche Änderung eines Industriekraftwerkes in 15890 Eisenhüttenstadt

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 17. März 2020

Der Firma Vulkan Energiewirtschaft Oderbrücke GmbH, Jugendstraße 1 in 15890 Eisenhüttenstadt wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, das Industriekraftwerk auf dem Grundstück 15890 Eisenhüttenstadt, Jugendstraße 1, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 6, Flurstück 700 wesentlich zu ändern. (Az.: G02019).

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Ausrüstung einer bestehenden Gasturbinenanlage mit einem neuen Abhitze-dampferzeuger und mit zwei neuen Entnahme-Kondensations-turbinen, um die Effizienz und den Anteil der energetischen Verwertung von Hüttengasen erhöhen zu können.

Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO),
- die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage der Kategorie IV nach § 18 Absatz 4 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Für die Anlage ist das BVT-Merkblatt „Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen“ vom 31. Juli 2017 maßgeblich.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 19. März 2020 bis einschließlich 1. April 2020**

im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder), Tel.: 0335 560-3182 und in der Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1, Zimmer 311 in 15890 Eisenhüttenstadt, Tel.: 03364 566-277 aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite veröffentlicht:

<https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost>.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biomethananlage in 16303 Schwedt/Oder

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 17. März 2020

Die Firma VERBIO Schwedt GmbH, Passower Chaussee 111 in 16303 Schwedt/Oder beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16303 Schwedt/Oder, Gemarkung Schwedt, Flur 29, Flurstücke 57, 78 eine Biomethananlage wesentlich zu ändern (Az.: G02319).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.2.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 8.4.1.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Waldumwandlung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Luckau
Vom 25. Februar 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Dahme-Spreewald, Gemarkung Alteno, Flur 1, Flurstück 48 eine Waldumwandlung gemäß § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 1,1050 ha für einen Kiessandtagebau.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 17.2.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP ist für geplante Waldumwandlungen ab einer Fläche **von 1 ha bis weniger als 5 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen. Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 4. November 2019, Az.: LFB 20.02 7020-5/1319 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine UVP-Pflicht** besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die umzuwandelnde Waldfläche befindet sich örtlich im Hauptbetriebsplan des Kiessandtagebaus Alteno. Der Kiefernwald ist durch Sukzession nach der Stilllegung eines oberflächigen Kiessandtagebaus entstanden. Die Bestockung, überwiegend Kiefern, ist teilweise sehr lückig und das Bestandesalter beträgt circa 20 Jahre. Für den zukünftigen Abbau von Kiessanden ist die Waldumwandlung eine Voraussetzung.

Durch die geplante Maßnahme wird keine erhebliche und nachteilige Auswirkung auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet. Diese Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03544 557300 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Luckau, Nordpromenade 19, 15926 Luckau eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Lehnin
Vom 28. Februar 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Potsdam-Mittelmark Gemarkung Warchau, Flur 12, Flurstücke 103, die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 3,0486 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 3. Dezember 2019, Az.: LFB 13.03-7020-06/07/19 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine UVP-Pflicht** besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen Mischwaldflächen mit Waldrandgestaltung, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Mischbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen. Schutzgebiete sind nicht betroffen, es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Durch die geplante Maßnahme werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03382 310 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin, Am Fischersberg 6, 14797 Kloster Lehnin eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Lehnin
Vom 28. Februar 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Potsdam-Mittelmark Gemarkung Warchau, Flur 12, Flurstücke 25, die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 3,0477 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 5. Dezember 2019, Az.: LFB 13.03-7020-06/31/19 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen Mischwaldflächen mit Waldrandgestaltung, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Mischbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen. Schutzgebiete sind nicht betroffen, es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Durch die geplante Maßnahme werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03382 310 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin, Am Fischersberg 6, 14797 Kloster Lehnin eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Einladung zur 2. Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming
Vom 20. Februar 2020

Zur 2. Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

**am Donnerstag, den 02.04.2020 um 16.00 Uhr
in der Heimvolkshochschule am Seddiner See
Seeweg 2
14554 Seddiner See**

lade ich hiermit ein.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung

TOP 2 Bestätigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung der Regionalversammlung vom 30.01.2020

TOP 3 Bestellung der Mitglieder des beratenden Ausschusses für Planungsarbeit sowie deren Stellvertreter beziehungsweise Stellvertreterinnen

TOP 4 Regionalplanung

4.1 Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“

- Beschluss über die Billigung des Vorentwurfs des Sachlichen Teilregionalplans Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“ Beschlussvorlage 02/04/01
- Beschluss über die Eröffnung des Beteiligungsverfahrens und die öffentliche Auslegung der Unterlagen des Sachlichen Teilregionalplans Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“ einschließlich Umweltbericht Beschlussvorlage 02/04/02

4.2 Regionalplan Havelland-Fläming 3.0

- Maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des landesplanerischen Freiraumverbundes nach Ziel 6.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) Beschlussvorlage 02/04/03
- Windenergieanlagen im Wald - Einordnung von Waldflächen in das Plankonzept zur Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 Ausarbeitung der regionalen Planungsstelle vom 07.05.2019

TOP 5 Rechtsangelegenheit der Regionalen Planungsgemeinschaft

- 5.1 Grundsätze und Kriterien für die Aufnahme beratender Mitglieder der Regionalversammlung Ausarbeitung der regionalen Planungsstelle vom 14.02.2020
- 5.2 Änderung der Hauptsatzung Bericht der Planungsstelle
- 5.3 Erarbeitung einer Geschäftsordnung der Regionalversammlung Bericht der Planungsstelle

TOP 6 Kommunikationsstrategie für die Erarbeitung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0

TOP 7 Einwohnerfragestunde

TOP 8 Verschiedenes

Mitteilungen, Anfragen und Termine

II. Nicht öffentlicher Teil

TOP 1: Bestätigung des Protokolls des nicht öffentlichen Teils der Sitzung der Regionalversammlung vom 30.01.2020

TOP 2: Verschiedenes

Mitteilungen, Anfragen und Termine

Die Beschlussvorlagen mit den zugehörigen Beschluss-sachen können in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65,

14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Regionalen Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8.00 bis 15.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag 15.00 bis 17.30 Uhr.

Wolfgang Blasig
Vorsitzender der Regionalversammlung

**Aufstellungsbeschluss
für den Sachlichen Teilregionalplan
Havelland-Fläming
„Grundfunktionale Schwerpunkte“**

**Unterrichtung der Öffentlichkeit
sowie der in ihren Belangen von der Aufstellung
des Sachlichen Teilregionalplans Havelland-Fläming
„Grundfunktionale Schwerpunkte“
berührten öffentlichen Stellen**

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming
Vom 30. Januar 2020

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist Trägerin der Regionalplanung im Gebiet der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Pflichtaufgabe, für das Gebiet der Region einen Regionalplan aufzustellen, fortzuschreiben, zu ändern und zu ergänzen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung [RegBkPIG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 [GVBl. I Nr. 13], zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 [GVBl. I Nr. 11]).

Zur Region „Havelland-Fläming“ gehören die Gebiete der Landkreise Potsdam-Mittelmark, Havelland und Teltow-Fläming sowie der kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg an der Havel.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 30. Januar 2020 beschlossen, zur Festlegung Grundfunktionaler Schwerpunkte einen Sachlichen Teilregionalplan aufzustellen.

Hiermit wird die Öffentlichkeit über die Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“ unterrichtet.

Grundfunktionale Schwerpunkte sind Ortsteile mit besonderer Eignung für zusätzliche Wohnsiedlungs- und Einzelhandelsflächenentwicklung gemäß den Zielen 3.3, 5.7 und 2.12 Satz 2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg. Sie werden als Ziele der Raumordnung in textlicher und zeichnerischer Form festgelegt.

Gemäß § 9 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, werden die durch die Planung in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen aufgefordert, über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung Auskunft zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können, sowie weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, mitzuteilen. (Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming, Oderstraße 65, 14513 Teltow, info@havelland-flaeming.de, www.havelland-flaeming.de)

Wolfgang Blasig
Vorsitzender der Regionalversammlung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 6. Mai 2020, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302 die im Grundbuch von **Spreenhagen Blatt 860** zu je 1/2 eingetragenen Grundstücksanteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Spreenhagen, Flur 4, Flurstück 278, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Storkower Straße 14, Größe: 1.371 m² und Flurstück 279, Verkehrsfläche, Storkower Straße, Größe: 28 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24.09.2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 117.000,00 EUR.

Postanschrift: Storkower Straße 14, 15528 Spreenhagen
Objektbeschreibung/Lage: mit einem Einfamilien-Wohnhaus und einem Nebengebäude bebautes Grundstück.
Geschäfts-Nr.: 3 K 51/18

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 7. Mai 2020, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302 das im Grundbuch von **Hangelsberg Blatt 1184** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hangelsberg, Flur 1, Flurstück 301/3
Größe: 710 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 01.04.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 196.000,00 EUR.

Postanschrift: Lindenstraße 12, 15537 Grünheide OT Hangelsberg

Nutzung: Wohngrundstück mit Einfamilienhaus und Nebengebäuden

Geschäfts-Nr.: 3 K 25/19

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 13. Mai 2020, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302 das im Grundbuch von **Erkner Blatt 886** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erkner, Flur 6, Flurstück 52, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Am Petersgraben, Größe: 8.610 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.06.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 5.820,00 EUR.

Postanschrift: ohne

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe des Sachverständigen): faktisch unbebaute, landwirtschaftlich genutzte Grünfläche
Geschäfts-Nr.: 3 K 1/19

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 4. Juni 2020, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302 das im Grundbuch von **Wendisch Rietz Blatt 557** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 323/6, Gebäude- und Freifläche, Landstraße, Größe: 700 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11.12.2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 52.000,00 EUR.

Postanschrift: Landstraße 13, 15864 Wendisch Rietz

Nutzung: teilweise vermietetes Wohngebäude

Geschäfts-Nr.: 3 K 75/18

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Potsdam

GR 285 - 23.01.2020 - Eheleute Claudia Wolf und Hans Wolf geb. Bulst. Durch notariellen Vertrag vom 06.11.2019 wurde der Ehevertrag vom 11.2.2002 geändert und der gesetzliche Güterstand vereinbart.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von **Frau Heike Lehmann**, Dienstaussweisnummer **106829**, Kartennummer **04397**, Farbe blau, ausgestellt am 17.08.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg wird hiermit für ungültig erklärt.

Landesbetrieb Forst Brandenburg

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstaussweis von Frau **Elke Trzewik**, tätig im Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Dippmannsdorf, Dienstaussweisnummer **208912**, ausgestellt am 19.01.2013, gültig bis 30.04.2022 wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Bürgerinitiative Müncheberg e. V., Lindenhof 1, 15374 Müncheberg ist am 31.12.2018 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden:

Liquidatorinnen:

Frau Marga van Tankeren
Lindenhof 1
15374 Müncheberg

Frau Ilonka Steinbrecher-Konetzke
Phillipinenhof 19 A
15374 Müncheberg

Der Verein Planet Kids e. V., Gertraudenstraße 46, 14772 Brandenburg ist zum 05.10.2019 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannter Liquidatorin und nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Liquidatoren:

Frau Polina Khaytina und Herrn Rafail Gafeev
Gertraudenstraße 46
14772 Brandenburg

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.